

40. Die Voraussetzungen, unter welchen eine beleidigende Äußerung nach §. 193 St.G.B.'s nicht strafbar ist, sind nicht rein thatfächlicher, vielmehr zugleich rechtlicher Natur.

III. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1880 g. F. Rep. 791/79.

I. Landgericht Schwerin.

Aus den Gründen:

„Daß von der Staatsanwaltschaft wegen unrichtiger Anwendung des §. 193 St.G.B.'s. angefochtene Erkenntnis der Strafkammer stellt fest, daß der vom Angeklagten in seinem an den Oberkirchenrat gerichteten Schreiben vom 17. April dem Pastor B. gemachte Vorwurf: „derselbe komme mit Lügen vor“ einen bestimmten Vorfall bezieht und in dieser Beziehung unrichtig ist, Angeklagter jedoch den Vorwurf in der Uebersetzung von seiner Wahrheit erhoben hatte. Es nimmt den objektiven Thatbestand einer Beleidigung an, erachtet aber Angeklagten nicht für

strafbar, „weil derselbe durch das von ihm in seiner Eigenschaft als Schulze an die oberste Kirchenbehörde gerichtete Schreiben in wirklichem oder vermeintlichem Interesse der von ihm vertretenen Gemeinde eine Veränderung in der Besetzung der zur Frage stehenden Pfarrstelle herbeizuführen beabsichtigt habe“. Indem aus diesem Grunde auch das Vorhandensein einer Beleidigung aus den Umständen, unter welchen die Äußerung geschah, negiert und in Ansehung der über die zu bezeichnende Thatsache hinausgehenden Form des Ausdrucks angenommen wird, daß hieraus bei dem Bildungsstande des Angeklagten eine Beleidigung nicht zu entnehmen sei, ist Angeklagter auf Grund der als erfüllt angenommenen Voraussetzungen des §. 193 St.G.B.'s freigesprochen.

Soweit die Revision sich gegen die Annahme des Erkenntnisses wendet, daß aus der Form der Äußerung das Vorhandensein einer Beleidigung nicht hervorgehe, geht sie fehl, da hier eine thatsächliche Feststellung zur Frage steht, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Sie ist daher der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. Soweit dagegen die Straflosigkeit der objektiv für injuriös erachteten Äußerung auf Grund der Vorschriften des §. 193 St.G.B.'s angenommen ist, unterliegt die erstinstanzliche Beurteilung auf Grund des auf Verlegung des §. 193 gestützten Revisionsantrages der Prüfung des Revisionsrichters. Denn die Voraussetzungen, unter welchen §. 193 eine thatbestandlich als Beleidigung erscheinende Äußerung für straflos, also nicht für rechtswidrig erklärt, sind keineswegs rein thatsächlicher, vielmehr zugleich rechtlicher Natur. Es ist nun in vorliegender Sache die Straflosigkeit inhaltlich der oben mitgetheilten Bemerkung allein darauf gegründet worden, daß Angeklagter mit seinem Schreiben in wirklichem oder vermeintlichem Interesse der von ihm vertretenen Gemeinde eine Veränderung in der Besetzung der Pfarrstelle habe herbeiführen wollen. Hiernach steht zur Frage, ob die Äußerung „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ im Sinne des §. 193 erfolgt ist. Zur Annahme eines solchen Verhältnisses erscheint jedoch die vom Instanzrichter dem Angeklagten beigemessene Absicht und die Hinweisung auf das Interesse der vertretenen Gemeinde nicht ausreichend. Zunächst schon ist es nicht zutreffend, den Angeklagten in der fraglichen Angelegenheit als Vertreter der Gemeinde Stresendorf zu benehmen. Die Vertretung der Gemeinde nach außen gebührt dem Gemeindevorstande, nicht dem Schulzen, dem Träger der Ortspolizei. Angeklagter kann daher in der

Angelegenheit qu. nur als einzelnes, wenn auch bei seiner beamtlichen Stellung als ein hervorragendes Gemeindeglied in Betracht kommen. Nun ist zwar an sich nicht zu bestreiten, daß es Umstände geben kann, welche ein Gemeindeglied berechtigen, ja selbst verpflichten, der höchsten Kirchenbehörde eine Anzeige oder Mitteilung über den zuständigen Geistlichen zugehen zu lassen. An der Darlegung solcher Umstände und der hierauf zu gründenden Annahme eines berechtigten Interesses hat es jedoch der Instanzrichter ermangeln lassen. Er läßt auch unerörtert, daß die Beweggründe des Angeklagten nach dessen eigener Erklärung im Verhandlungstermine anscheinend zunächst in rein persönlichen Verhältnissen zu suchen sind und gründet seine Annahme allein auf den vom Angeklagten beabsichtigten Erfolg. Er vermeidet selbst, das angenommene Interesse des Angeklagten als ein berechtigtes zu bezeichnen und als solches festzustellen.

Hiernach sind die Voraussetzungen für die Annahme mangelnder Rechtswidrigkeit keineswegs ausreichend thatsächlich und rechtlich begründet.

Das angefochtene Erkenntnis war daher aufzuheben, die Sache selbst aber zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.“